



Projektfestsetzung und Gewässerraumfestlegung vom 25. März 2014

**Hochwasserschutz am Wildbach im Abschnitt Kemptner- bis Winterthurer-
strasse auf ca. 600 m Länge**

| | |
|-----------------------------------|---|
| Gemeinde | Hinwil |
| Betroffene/r | Gemeinde Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil |
| Lage | Kemptner- bis Winterthurerstrasse, Koordinaten 705961 / 240168 bis 705411 / 240423 |
| Massgebende Unterlagen | <ul style="list-style-type: none">• Technischer Bericht Holinger AG vom 22.07.2013• Hydrologisches Gutachten Dr. Heinrich Jäckli AG vom 14.06.2013• Situation 1:500 vom 29.01.2014• Werkleitungsplan 1:500 vom 22.07.2013• Landerwerbsplan 1:500 vom 22.07.2013• Situation Teil A 1:200 vom 22.07.2013• Situation & Schnitte Teil B vom 22.07.2013• Gewässerraum 1:500 vom 22.07.2013• Längenprofil 1:500/50 vom 29.01.2014• Technische Normalprofile 1:100 vom 22.07.2013• Querprofile 1:100 vom 22.07.2013• Detail Querriegel 1:100 vom 22.07.2013• Situation Querschnitt & Geländeransicht 1:10 vom 22.07.2013• Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 22.07.2013 |
| Beurteilung | <ul style="list-style-type: none">A. Bauliche Veränderungen eines OberflächengewässersB. Einbauten im GrundwasserC. EntwässerungD. GewässerraumfestlegungE. Staats- und Bundesbeitrag |

Sachverhalt

| | |
|-----------------------|--|
| Projektverfasser: | Holinger AG, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur |
| Hydraulische Daten: | Ausbauwassermenge: HQ_{100} : 18 – 25 m ³ /s |
| Ausbaulänge: | etwa 600 m |
| Nutzen/Kosten Faktor: | 1.5 (Soll > 1.0) |
| Publikation: | Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 1. November 2013 bis 2. Dezember 2013 bei der Gemeinde Hinwil öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging keine Einsprache ein. |

Der Gemeinderat Hinwil hat mit Beschluss vom 6. November 2013 das Projekt genehmigt und wird den Stimmberechtigten den erforderlichen Kredit in einer Urnenabstimmung zur Genehmigung unterbreiten.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Die Gemeinde Hinwil plant, den Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0 zwischen der Winterthurer- und Kempfnerstrasse hochwassersicher auszubauen.

Naturschutz

Die Fachstelle Naturschutz begrüsst die vorgesehenen Massnahmen. Durch die Breite des unterschiedenen Gewässerraums können hier substantielle Aufwertungen realisiert werden. Damit das ökologische Potenzial voll ausgeschöpft werden kann, sind die Gehölze und Stauden zurückhaltender einzusetzen, um eine zu starke Beschattung des Gewässers und das vollständige Zuwachsen zu verhindern. Durch das Hochwasserschutzprojekt ergibt sich die einmalige Chance, bachtypische Libellen und Schmetterlinge der Uferbereiche zu fördern. Damit diese Möglichkeiten wahrgenommen werden können, ist für die Detailgestaltung der Lebensräume, insbesondere der Hochstaudenpflanzung, eine faunistisch ausgewiesene Person beizuziehen und die Pläne sind der Fachstelle Naturschutz vorzulegen. Weiter ist die Direktbegrünung der Magerwiese einer Saatgutmischung vorzuziehen.

Bodenschutz

Angaben zum Umgang mit Boden enthält das Gesuch keine. Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen entlang der Winterthurer-Strasse Hinweise auf Belastungen des Bodens vor.

Fischerei

Der Wildbach Hinwil soll auf einer Länge von etwa 600 m hochwassersicher revitalisiert werden, was die Fischerei und Jagdverwaltung grundsätzlich sehr begrüsst. Als ökologische Aufwertungsmassnahme soll das Gewässer aufgeweitet und künstliche Abstürze sowie die gepflästerte Sohle entfernt werden. Das Projekt wurde mit der Fischerei und Jagdverwaltung vorbesprochen, trotzdem wird nochmals auf zwei wesentliche Punkte hingewiesen: die detaillierte Gestaltung einer Niederwasserrinne zwischen den Sohlenfixpunkten mittels Einbringen/Verschieben und Anlegen von Geschiebe ist wenig sinnvoll, da der Wildbach stark geschiebeführend ist und das Gerinne zwischen den Sohlenfixpunkten selbst gestalten wird. Sodann ist möglichst auf das Zuführen von ortsfremdem Kiesmaterial zu verzichten. Das Niederwassergerinne kann nur mittels Gestaltung der Sohlenfixpunkte oder allfälliger ingenieurbioologischer Ufersicherungen gelenkt werden. Sodann soll das Bachgerinne den Gewässerraum stärker ausnützen als im Projekt; es sollen sowohl noch steilere Böschungen als auch flachere entstehen. Das Projekt ist fischereirechtlich unter Auflagen bewilligungsfähig.

B. Einbauten im Grundwasser

Es ist geplant, das Gerinne des Wildbachs auf dem gesamten Streckenabschnitt zu verbreitern und die vorhandenen drei Abstürze (ca. 0.8 bis 1.3 m) aufzuheben sowie die heutige Sohle um maximal 1.50 m tiefer zu legen. Gleichzeitig soll die bestehende Steinpflasterung durch Grobkies ersetzt werden. Dadurch erhöht sich die Wasserdurchlässigkeit der Bachsohle und der Uferböschungen.

Der Wildbach quert im Projektperimeter das Randgebiet des Grundwasserstroms von Hinwil. Rund 200 m südlich vom unteren Projektabschnitt entfernt befindet sich die Grundwasserfassung „Hin-

terbühl“ (Grundwasserrecht GWR f 6-1) mit einer konzessionierten Entnahmemenge von 230 l/min. Etwas weiter westlich befindet sich die Grundwasserfassung „Moos“ (GWR f 6-2) mit einer Entnahmemenge von 500 l/min. Diese beiden Grundwasserfassungen dienen der Trinkwasserversorgung von Hinwil.

Zur Ermittlung der Lage des Grundwasserspiegels, dem Aufbau des Untergrundes und des Wechselspiels zwischen Bach und Grundwasserstrom wurden entlang des Ausbauabschnitts 4 Rammkernsondierungen bis max. 5 m Tiefe abgeteuft und zur längerfristigen Beobachtung des Grundwasserspiegels mit 1 1/4“-Piezometern ausgebaut. Der Wildbach verläuft im oberen Projektabschnitt auf rund 100 m Länge in der weitgehend undurchlässigen Moräne, es findet also keine Infiltration von Bachwasser in den Untergrund statt. Weiter unten kommt die Bachsohle dann in die sandigen und sandig-kiesigen Bachablagerungen zu liegen. In diesem Streckenabschnitt infiltriert der Wildbach ins Grundwasser. Wegen der Sohlenpflasterung und der geringen Durchlässigkeit der Bachablagerungen ist die Infiltration von Bachwasser im Ist-Zustand eher bescheiden. Trotzdem führt die Bachwasserinfiltration zu einer Anhebung der Grundwasseroberfläche und einem weitgehenden hydraulischen Anschluss an den Wildbach. Der Grundwasserspiegel liegt am unteren Ende des Projektabschnittes ca. auf Kote 557.7 m ü. M. und damit rund 6 m höher als auf der Grundwasserkarte dargestellt.

Durch die geplante Verbreiterung der Bachsohle, die Aufhebung der Abstürze mit teilweiser Vertiefung des Gerinnes sowie durch den Ersatz der Pflastersteinsohle durch eine Kiessohle kann künftig mehr Bachwasser in das Grundwasser infiltrieren. Da aber bereits heute der Grundwasserspiegel im mittleren und unteren Projektabschnitt annähernd auf dem Niveau des Bachwasserspiegels liegt und die Grundwasserneubildung aufgrund der gering durchlässigen feinkörnigen Bachablagerungen limitiert ist, wird die Grundwasserneubildung durch infiltrierendes Bachwasser voraussichtlich nur geringfügig zunehmen. Die Grundwasserspiegellage wird mit den neu errichteten Piezometern auch nach der Fertigstellung des Wildbach Ausbaus weiterhin aufgezeichnet werden.

Gemäss Angaben des Geologen ist der Abstand zu den Trinkwasserfassungen Hinterbühl und Moos ausreichend gross, so dass nachteilige qualitative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Renaturierung des Wildbachs. Während der Ausbauarbeiten kann lokal eine Grundwasserabsenkung zur Trockenlegung der neuen Bachsohle erforderlich werden.

Die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für Einbauten im Grundwasserträger (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV) können mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

C. Entwässerung

Im Projektperimeter befinden sich verschiedene Abwasserkanäle sowie ein Regenüberlauf. Die an den Projektperimeter angrenzenden Gebiete werden im Trennsystem entwässert. Vor den Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass bestehende Entwässerungsanlagen in der Lage geortet und während der Arbeiten geschützt werden. Die Funktion der Entwässerungsanlagen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.

Der Zugang zu Kontrollschächten muss für die Unterhaltsdienste jederzeit möglich sein. Behinderungen sind mit den Unterhaltsdiensten vorgängig abzusprechen. Wo nötig sind Kontrollschächte oder andere Anlagen in Absprache mit dem Eigentümer den neuen Voraussetzungen anzupassen. Während den Bauarbeiten ist die SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ zu beachten. Es darf kein Baustellenabwasser ins Gewässer eingeleitet werden. Weitere Hinweise sind zu finden unter: www.baustellen.zh.ch.

D. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung fest.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt zwischen der Win-

terthurer- und Kemptnerstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Raumbedarf, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 22. Juli 2013 und dem dazu gehörenden Plan Nr. W2190.32.01.06, M 1:500 vom 22. Juli 2013 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Einer Festlegung des Gewässerraums zwischen der Winterthurer- und der Kemptnerstrasse steht somit nichts entgegen.

E. Staats- und Bundesbeitrag

Die Subvention (Staatsbeitrag) wird den Betrag von einer Million Franken übersteigen und liegt damit über der Ausgabenkompetenz des AWEL und der Baudirektion. Die Zusicherung des Staats- und des Bundesbeitrags wird daher mit einem separaten Regierungsratsbeschluss erfolgen.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Hinwil für den hochwassersicheren Ausbau und die Renaturierung des Wildbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, zwischen der Winterthurer- und der Kemptnerstrasse auf einer Länge von etwa 600 m wird im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Die Arbeiten im Wasser sind in den Monaten Mai bis September auszuführen.
3. Der Gebietsingenieur Stefan Schenk (Tel. 043 259 45 43, stefan.schenk@bd.zh.ch) ist vorgängig über den Baubeginn zu informieren.

4. Der Fischereiaufseher Werner Honold (Tel. 044 950 25 14, werner.honold@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
5. Die Fischerei- und Jagdverwaltung, Andreas Hertig (andreas.hertig@bd.zh.ch, Tel. 052 397 70 76) ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Bauprotokollen zu bedienen.
6. Vor den Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass bestehende Entwässerungsanlagen in ihrer Lage geortet und während der Arbeiten geschützt werden. Die Funktion der Entwässerungsanlagen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.
7. Der Zugang zu Kontrollschächten muss für die Unterhaltsdienste jederzeit möglich sein. Behinderungen sind mit den Unterhaltsdiensten vorgängig abzusprechen.
8. Wo nötig sind Kontrollschächte oder andere Anlagen in Absprache mit dem Eigentümer den neuen Terrainverhältnissen anzupassen.
9. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
10. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
11. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
12. Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs Stefan Schenk dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
13. Allfällige Absturzsicherungen bei den Durchlässen sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
14. Das Gewässer soll mäandrierend gestaltet werden.
15. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Die Sohlenfixpunkte sind mit formwilden Blöcken lückig und seitlich in der Böschung versteckt zu gestalten.
16. Ufersicherungen haben in ingenieurbioologischer Weise zu erfolgen. Vorhandene standortgerechte Gehölze und Vegetationssoden sind wo möglich in die Ufersicherung einzubeziehen.
17. Auf ein Einbringen von zugeführtem Kiesmaterial ist nach Möglichkeit zu verzichten.
18. Das Abflussprofil ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis steilstens 2:3) auszubilden. Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden.
19. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Direktbegrünung ist einer Saatgutmischung vorzuziehen.

20. Die Pflanzung von Gehölzen und Stauden ist in Absprache mit dem Gebietsingenieur zu reduzieren.
21. Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
22. Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine faunistisch (Libellen, Schmetterlinge) ausgewiesene Fachperson beizuziehen. Die Pläne sind der Fachstelle Naturschutz vorzulegen.
23. Die Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder (isabelle.minder@bd.zh.ch, Tel. 043/ 259 49 87), ist nach Ausführung der baulichen Gestaltungsmassnahmen für einen Augenschein einzuladen.
24. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Wildbachs bleibt Sache der Gemeinde Hinwil. Vor Abnahme des Bauwerks ist ein Konzept für lebensraumgerechten, naturnahen Unterhalt einschliesslich Neophytenkontrolle zu erstellen.
25. Der Gebietsingenieur Stefan Schenk ist zu einer Abnahme einzuladen.
26. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
27. Falls Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (entlang der Winterthurer-Strasse) abgeführt werden soll, muss es vor Baubeginn von einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.boden.zh.ch/bv) untersucht und einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung zugewiesen werden.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung, gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

- II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

Einbauten in Grundwasserträger

III. Der Gemeinde Hinwil wird für die Renaturierung des Wildbachs die Bewilligung, die Bachsohle zu verbreitern, die Pflastersteinsohle durch eine Kiessohle zu ersetzen, die drei Abstürze im Bachprofil aufzuheben und dadurch die Bachsohle in den heutigen Grundwasser-Schwankungsbereich zu verlegen, mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 (Beilage) sind verbindlich.
2. Mit den errichteten Piezometern entlang der Ausbau-Strecke ist der Grundwasserspiegel weiterhin und mindestens 5 Jahre über das Bauende hinaus aufzuzeichnen und die möglichen Auswirkungen laufend durch einen Hydrogeologen zu beurteilen (vgl. auch Ziff. 3).
3. Die Renaturierung ist durch einen Hydrogeologen zu begleiten. Er veranlasst gegebenenfalls diejenigen Massnahmen, die sicherstellen, dass Rechte Dritter nicht tangiert werden (z.B. durch steigende Grundwasserspiegel).

Gewässerraumfestlegung

IV. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV wird der Gewässerraum am Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, im Abschnitt Winterthurer- und Kemptnerstrasse gemäss dem technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 22. Juli 2013 und dem dazu gehörenden Plan Nr. W2190.32.01.06, M 1:500 vom 22. Juli 2013 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

1. Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

V. Das vom neuen Bachlauf des Wildbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Hinwil zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Hinwil zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

VI. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der BewilligungsinhaberIn spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

VII. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, gemäss Dispositiv V dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

Staats- und Bundesbeitrag

VIII. Die Zusicherung des Staats- und Bundesbeitrags erfolgt mit separatem Regierungsratsbeschluss.

Gebühren

IX. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil

| | | | |
|---------------------------------|-----|---------------|--------------------------------------|
| – Staatsgebühr ALN/Naturschutz | Fr. | 128.-- | (8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551) |
| – Staatsgebühr ALN/Bodenschutz: | Fr. | 128.-- | (8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100) |
| – Staatsgebühr ALN/Fischerei: | Fr. | 448.-- | (8860 / 4210 0 00000 / 88610.10.109) |
| – Staatsgebühr ALN/Stab: | Fr. | <u>128.--</u> | (8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100) |
| Total | Fr. | 832.-- | |

Rechtsmittel

X. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baudirektion, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

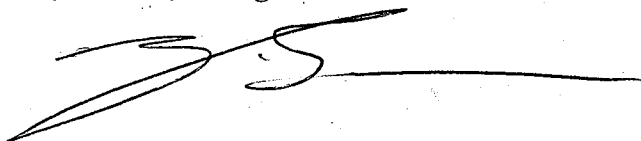
XI. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil
- b) Gemeinde Hinwil, Abteilung Tiefbau und Werke, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil,

Beilagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- c) Gemeinde Hinwil, Wasserversorgung, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil,
Beilagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- d) Holinger AG, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur,
Beilagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004
- e) Dr. Heinrich Jäckli AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich
- f) Werner Honold, Kant. Fischzuchtanlage, Usterstrasse 35, 8330 Pfäffikon,
Beilage:
- Plandossier
- g) Fischereipachtgesellschaft 237, Heinz Buchmann, Oberdorfstrasse 5, 8340 Hinwil
- h) Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur (ALN)
- i) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft



Dr. Jürg Suter, Amtschef

